

Abschrift

Az.: 453 C 31421/12

**Protokoll**

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 24.03.2015
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Möhring

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:Rechtsanwälte **Grau-Eberl-Hofschuster**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Klägerin persönlich
- Rechtsanwalt Dr. Zillich

2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwalt Eberl
- Beklagter zu 2) persönlich

Sitzungsbeginn: 11:00 Uhr

Das Gericht übergibt an die Klagepartei einen Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 16.03.2015. Der Beklagtenvertreter übergibt seinerseits direkt an den Klägervertreter ein Schreiben vom 23.03.2015 und der Klägervertreter teilt mit, dass er sein Schreiben vom 17.03.2015 direkt an den Beklagtenvertreter zugestellt hat.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11.41 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht teilt mit, dass die Tatsache, dass die Beklagten Eigentümer von 1,5 Eigentumswohnungen sind, bereits in der ursprünglichen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten aufgeführt wurde und von der Bezirksrevisorin trotzdem die Freigabe für PKH aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte.

Auf Frage des Gerichts an den Beklagten, ob er und seine Ehefrau rauchen, erklärt der Beklagte: „Ich habe Prof. Stetter damals, als er mich gefragt hat, erklärt, dass meine Frau und ich, wenn wir gelegentlich rauchen, dies nur außerhalb unseres gemieteten Hauses tun.“

Das Gericht ist der Ansicht, dass eine ökonomische und vorallem zeitnahe Lösung dieses Rechtsstreits nur entweder durch eine Mediationsverhandlung oder eventuell auch durch Vergleichsverhandlungen im hiesigen Verfahren möglich ist.

Der Klägervertreter erklärt, dass er bezüglich eines Mediationsverfahrens nicht überzeugt ist.

Die Beklagtenpartei erklärt, dass sie vergleichsbereit ist, dass aber im vorliegenden Verfahren eine Null-gegen-Nulllösung für sie nicht in Betracht kommt.

Die Beklagtenpartei kann sich allerdings vorstellen, dass die Klägerin auf die hier geltend gemachten streitgegenständlichen Ansprüche verzichtet und außerdem auf sämtliche weiteren titulierten Ansprüche gegen die Klagepartei verzichtet und dass im Gegenzug die Beklagten auf ihre Ansprüche aus der Widerklage verzichten.

Das Gericht regt an, dass die Klagepartei sich Klarheit über die Höhe der titulierten Forderungen verschafft und anschließend mitteilt, ob ein Vergleich auf dieser Basis eventuell in Betracht käme.

Die Parteien teilen mit, dass die Klagepartei mittlerweile drei Internetdomains gepfändet hat und die Klagepartei möchte auf etwaige Ansprüche aufgrund dieser Pfändung nicht verzichten. Möglicherweise müsste dies in einer vergleichweisen Lösung mitgeregelt werden.

Das Gericht teilt der Beklagtenpartei mit, dass es den PKH-Antrag in Bezug auf Verdienstausschlag, Reisekosten, Kosten für Privatgutachten, Schmerzensgeld und Verdienstausschlag für VHS-Kurse abweisen wird. Es erfolgte eine mündliche Begründung.

Der Klägervertreter beantragt eine Schriftsatzfrist bezüglich einer Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag der Beklagtenpartei von heute bis zum 21.04.2015.

Er beantragt außerdem eine Schriftsatzfrist zu den Schriftsätzen des Beklagtenvertreters vom 16.03.2015 und 23.03.2015, wobei die Dauer der Schriftsatzfrist in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Der Klägervertreter stellt sodann seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.12.2012.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung und stellt sodann seine Widerklageanträge aus den Schriftsätzen vom 23.12.2013 und vom 04.09.2014.

Der Klägervertreter beantragt Abweisung der Widerklagen.

Das Gericht weist in Bezug auf den PKH-Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.09.2014 noch darauf hin, dass diesbezüglich aufgrund der Selbständigkeit der Beklagten erneut eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung über ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2013 beizubringen ist. Es wird hierzu eine Frist von 2 Wochen gewährt.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. Der Klägervertreter erhält antragsgemäß **Schriftsatzfrist zu dem Vergleichsvorschlag der Beklagtenpartei bis zum 21.04.2015.**

Das Gericht wird dem Klägervertreter gegebenenfalls auch eine Schriftsatzfrist zu den neuen Schriftsätzen der Beklagtenpartei gewähren, sollte bis zum 21.04.2015 seinerseits keine Zustimmung zu einem etwaigen Vergleich erfolgen.

2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, 07.05.2015, 10.00 Uhr,
Raum B 416, Justizgebäude Pacellstraße 5.

gez.

Möhring
Richterin am Amtsgericht

gez.

■■■■■■ JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.